STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 21. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

am Dienstag, dem 06.09.2022,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie wird allen Teilnehmer*innen das Tragen einer Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) empfohlen. Zur Teilnahme ist kein Nachweis einer Immunisierung oder einer Negativtestung erforderlich.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde	
2		Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 07.06.2022 und 21.06.2022	
3	02 - 17 0722/2022	Projekt HH-Konsolidierung; hier: Vortrag der Stadtkämmerin Gast: Frau Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der gpaNRW	
4	02 - 17 0723/2022	Finanzbericht zum 2. Quartal 2022	
5	02 - 17 0724/2022	Bericht gem. § 6 KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO - UA-Schutzsuchendenaufnahme; hier: Information der Stadtkämmerin	
6	03 - 17 0731/2022	Gebäudeanpassung und Energieeinsparung Verringerung des Primärenergiebedarfs in den Gebäuden der Stadt Emmerich am Rhein - insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Energieknappheit 2022/2023; hier: Vortrag	
7	04 - 17 0717/2022/1	Schulbetreuung im Schuljahr 2022/2023; hier: aktueller Betreuungsstand	***
8	05 - 17 0720/2022	Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für die Grundstücke der Emmericher Innenstadt im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche an der Goldsteege, der Gasthausstraße und der Hackensteege	

9	05 - 17 0729/2022	Entscheidung nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Städtischer Eigenanteil - Tiefbaumaßnahmen Haagsches Feld
10	05 - 17 0730/2022	L7 Emmerich - Sanierung zwischen Steintor und B220 - Rad- und Gehweg; hier: Kostenübernahme
11		Mitteilungen und Anfragen
12		Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

13		Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 07.06.2022 und 21.06.2022
14	01 - 17 0728/2022	Personalangelegenheit; hier: Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 3 a) Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein
15	02 - 17 0725/2022	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH
16		Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 26. August 2022

Peter Hinze
Vorsitzender

***** Diese Vorlage wird nachgereicht.**

Ö 3

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**02 - 17 0722/2022**	**22.08.2022**

Betreff

Projekt HH-Konsolidierung;
hier: Vortrag der Stadtkämmerin
Gast: Frau Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der gpaNRW

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.09.2022

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

wird in der Sitzung vorgetragen.

Die Präsentation und die Liste der Vorschläge werden zeitnah zur Verfügung gestellt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Abhängig von späteren Beschlussfassungen werden sich finanzielle Auswirkungen ergeben.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 4

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**02 - 17 0723/2022**	**22.08.2022**

Betreff

Finanzbericht zum 2. Quartal 2022

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.09.2022

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den 2. Quartalsbericht 2022 über die Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der 2. Quartalsbericht 2022 enthält wesentliche Aussagen über den Stand der aktuellen Entwicklung der Ergebnisrechnung. Zudem enthält der Bericht die Entwicklung der bedeutendsten Ertrags- und Aufwandspositionen sowie Informationen zum Stand der Investitionsmaßnahmen, der Fördermittel und zum Schuldenstand.
Die Stadtkämmerin wird den Bericht in der Sitzung am 06.09.2022 zusammenfassend erläutern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

siehe Vortrag

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0723/2022 _ A 1 _ Finanzbericht 2. Quartal 2022

Ö 4

STADT EMMERICH AM RHEIN

2. Quartalsbericht

Zum 30.06.2022

Inhaltsverzeichnis

I. Ergebnisrechnung 1

1. Bedeutende Ertragspositionen 1

2. Bedeutende Aufwandspositionen 3

II. Sondereffekte 5

III. Investitionen 7

IV. Fördermittel 8

V. Schuldenstand/Geldanlagen 9

VI. Beteiligungen 10

VII. Zusammenfassung 10

I. Ergebnisrechnung

Nachfolgende Darstellungen der Gesamterträge und -aufwendungen sowie spezifiziert nach bedeutenden Ertrags- und Aufwandspositionen werden zur Jahresmitte aktualisiert. Auf Grundlage der vorliegenden Prognosen der Fachbereiche zum Stichtag 30.06.2022 zeichnet sich derzeit eine Reduzierung des Jahresfehlbetrages von geplanten 12,5 Mio. EUR auf 11,2 Mio. EUR ab.

Die Aufwendungen zum Jahresende 2022 verringern sich nach derzeitigem Stand saldiert um ca. 380.000 EUR. Gleichzeitig wird eine Erhöhung der Erträge um ca. 900.000 EUR prognostiziert. Dies entspricht im Vergleich zum Planansatz einer Verbesserung von rd. 1,3 Mio. EUR.

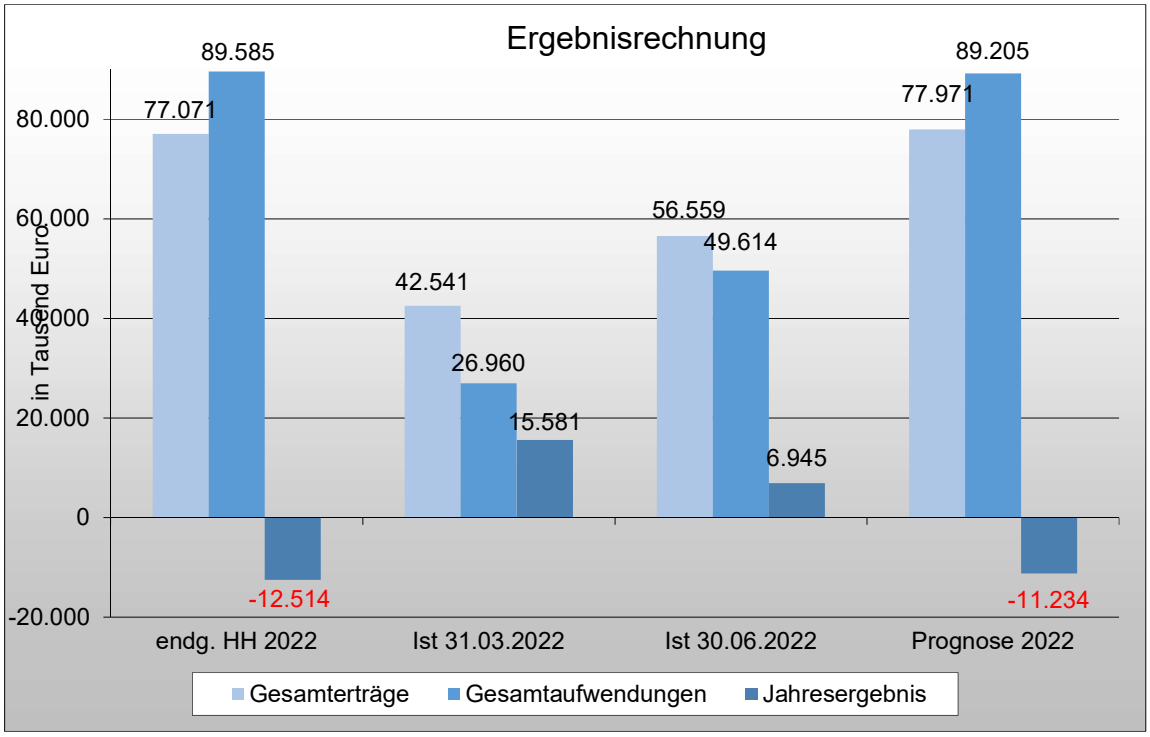

1. Bedeutende Ertragspositionen

Die bedeutendste Ertragsposition der Stadt Emmerich am Rhein ist die Gewerbesteuer, die im Ergebnisplan 2022 einen Anteil an den Gesamterträgen von 26,6 % aufweist. Weitere relevante Ertragspositionen sind die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, die Schlüsselzuweisungen und die Grundsteuer B.

Im Folgenden ist die Entwicklung der Gewerbesteuer – unterteilt nach Vorauszahlungen und Nachveranlagungen – im Zeitverlauf dargestellt.

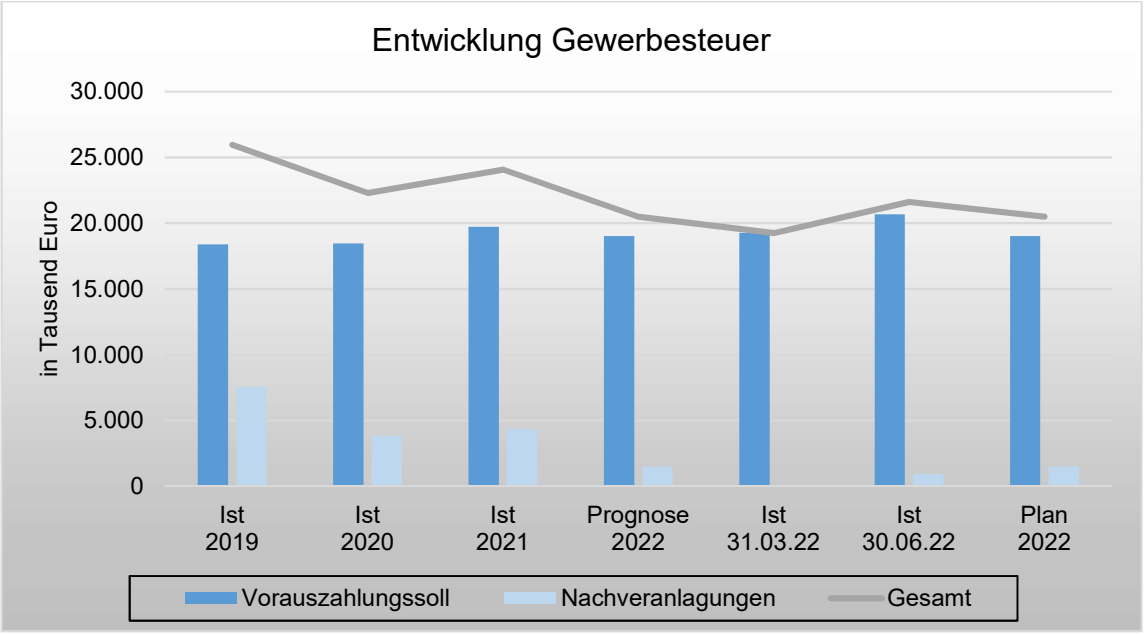

Die Gewerbesteuer ist im laufenden Jahr Schwankungen unterworfen, die speziell in diesem Jahr nur schwer zu prognostizieren sind. Das Vorauszahlungssoll der vergangenen zwei Jahre war mit 18,4 Mio. EUR und 19,7 Mio. EUR auf einem hohen Niveau. Zum 30.06.2022 beträgt das Vorauszahlungssoll 20,7 Mio. EUR, die Nachveranlagungen belaufen sich auf 0,95 Mio. EUR.

Die Gewerbesteuereinnahmen liegen zwar auf einem hohen Niveau; wegen des Ukraine-Krieges und den daraus resultierenden Folgen wird hier ein Risiko für den weiteren Jahresverlauf gesehen, so dass hier keine verbesserte Prognose erfolgt.

Die relevanten zentralen Erträge werden in der folgenden Grafik dargestellt:

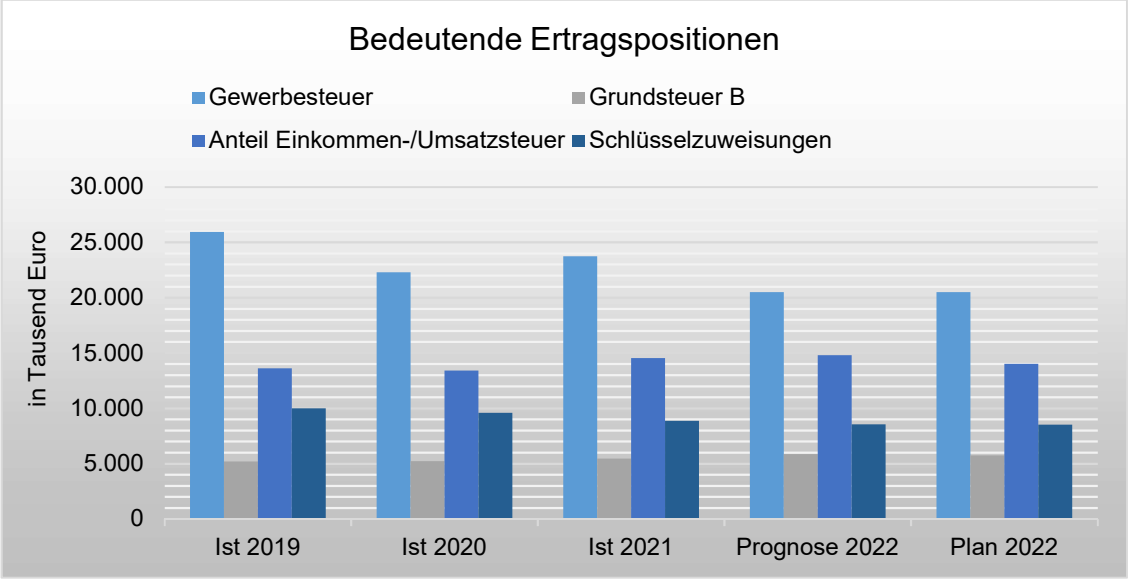

Der Bescheid zur endgültigen Festsetzung der Schlüsselzuweisungen lag bereits Ende Januar 2022 vor und wird sich im laufenden Jahr nicht mehr verändern.

Die derzeitige Entwicklung der Grundsteuer B weist auf erhöhte Erträge hin; es wird eine Verbesserung von 100.000 EUR prognostiziert. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurde auf Basis der Steuerschätzung November 2021 für 2022 mit

11,3 Mio. EUR geplant. Aufgrund der Abrechnungen der ersten beiden Quartale wird eine Verbesserung in Höhe von 800.000 EUR erwartet. Bei der Umsatzsteuer ist derzeit keine signifikante Abweichung zur Plangröße absehbar.

2. Bedeutende Aufwandspositionen

Personal- und Versorgungsaufwendungen

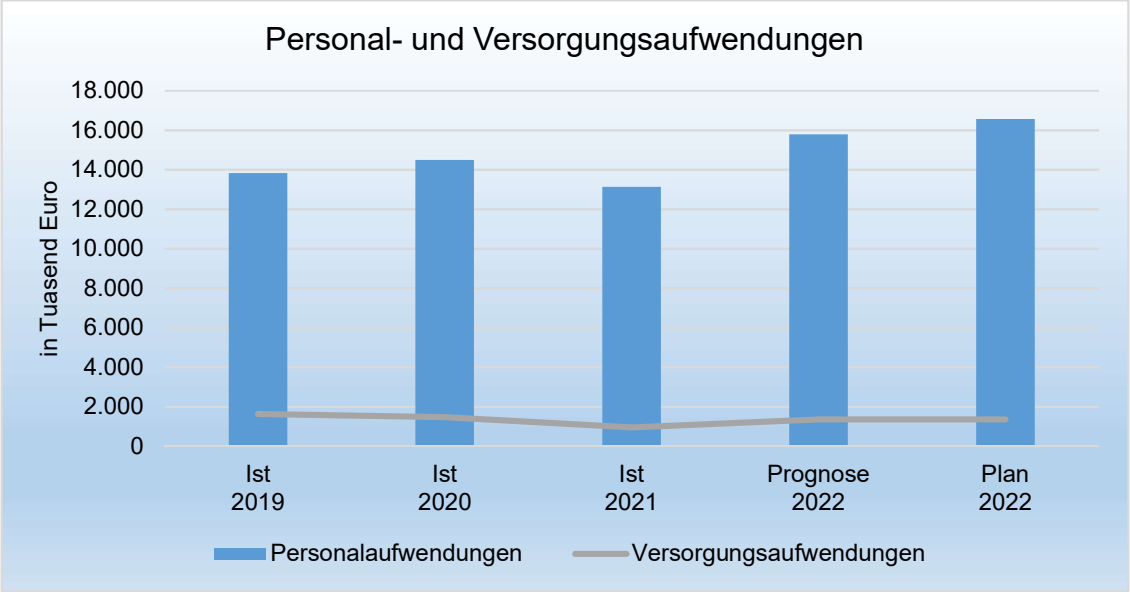

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen nehmen einen Anteil von knapp 20 % der Gesamtaufwendungen ein. Die Personalaufwendungen errechnen sich überwiegend durch bereits feststehende bzw. planbare Personalaufwendungen. Unbesetzte Stellen wirken sich auf die Aufwendungen aus. Aus heutiger Sicht werden sich die Personalaufwendungen weiter verringern, von einem Planwert in Höhe von 16,6 Mio. EUR auf ca. 15,8 Mio. EUR.

Sozialtransferaufwendungen

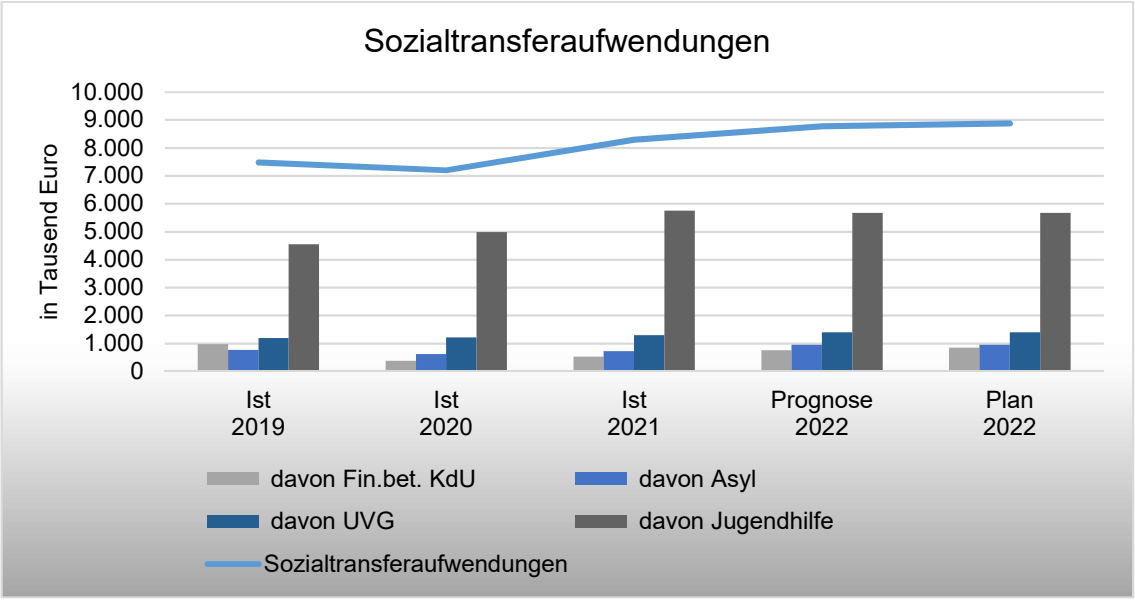

Die Sozialtransferleistungen bewegten sich in den letzten Jahren zwischen 7,2 Mio. EUR (2020) und 8,3 Mio. EUR (2021). Die Transferleistungen der Jugendhilfe nahmen dabei mit Gesamtaufwendungen von 4,9 Mio. EUR (2020) bis 5,8 Mio. EUR (2021) den größten Anteil ein.

Die kostenintensiven Hilfearten der wirtschaftlichen Jugendhilfe werden im Zeitverlauf dargestellt.

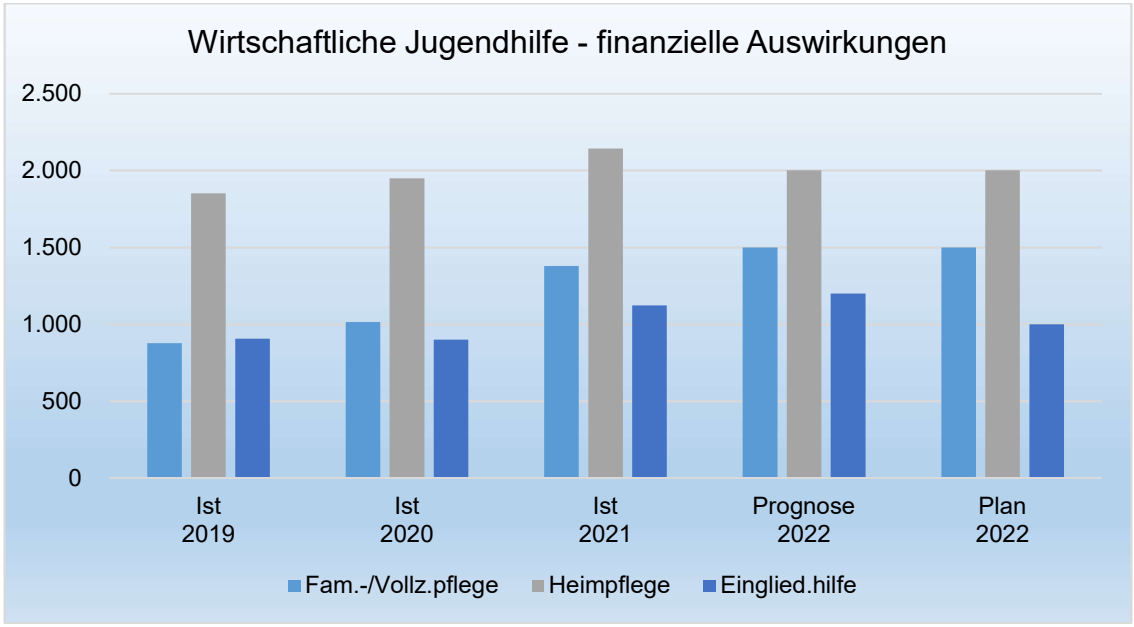

Nach aktuellem Stand werden im Budget der wirtschaftlichen Jugendhilfe erhöhte Aufwendungen erwartet. Im Bereich Eingliederungshilfe und junge Volljährige sind die Fallzahlen coronabedingt gestiegen, weshalb hier eine Erhöhung der Aufwendungen von 1,3 Mio. EUR auf 1,8 Mio. EUR erwartet wird.

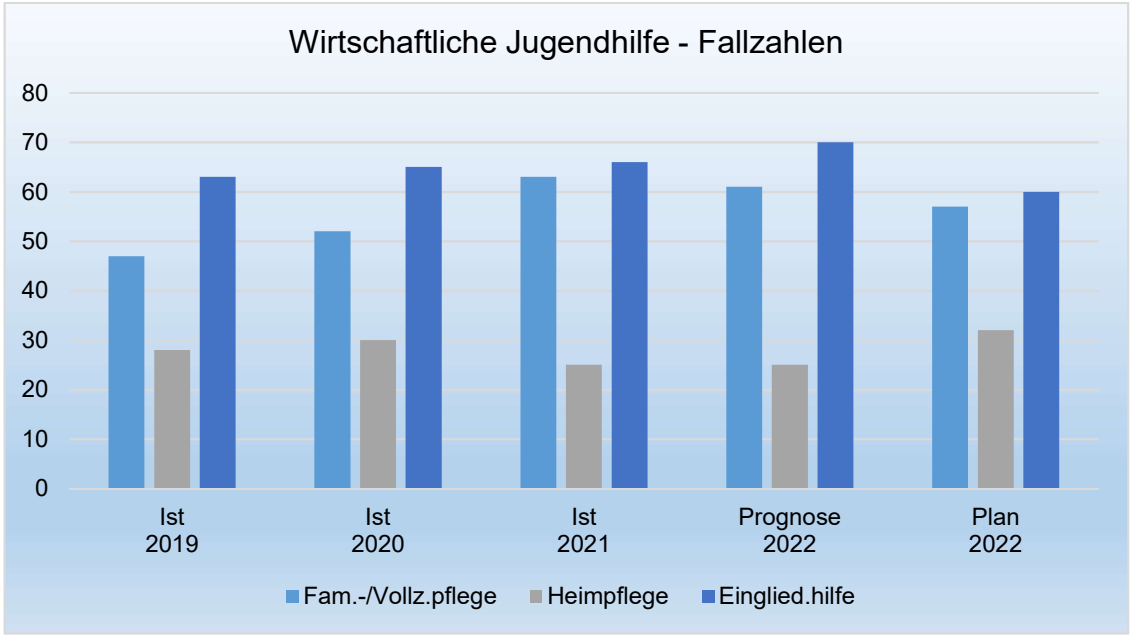

Für die Transferleistungen nach SGB II ist der Fallzahlenverlauf relevant. Die Entwicklung der **Bedarfsgemeinschaften** wird im Folgenden dargestellt:

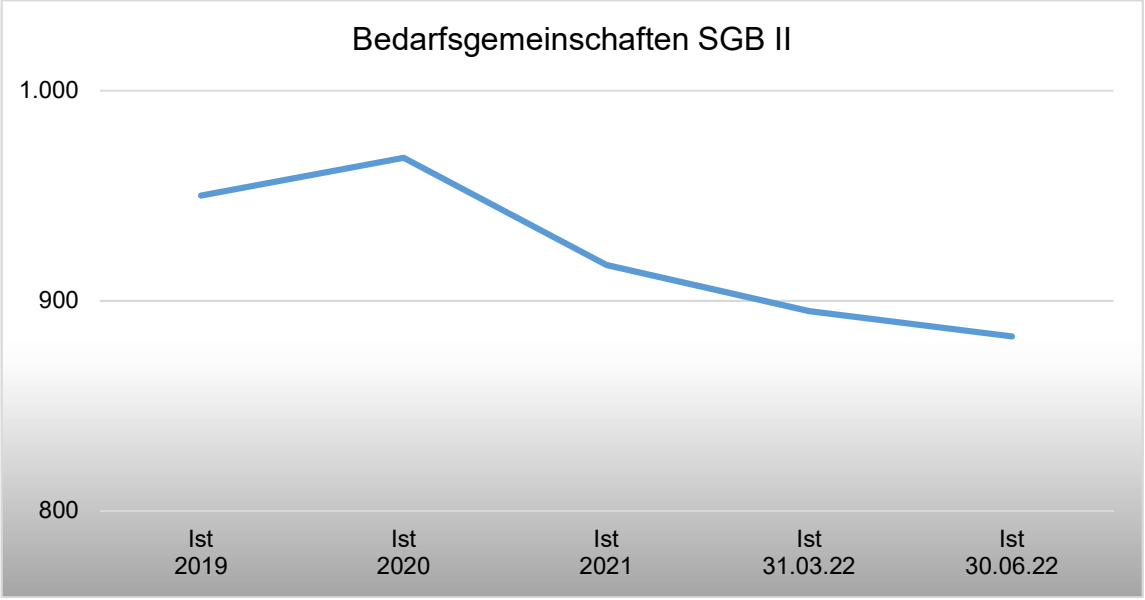

Von 2019 bis 2020 war aufgrund der Corona-Pandemie zunächst ein Anstieg der Fallzahlen erkennbar. Bis Ende 2021 sind die Zahlen deutlich gesunken. Diese Entwicklung setzte sich auch im ersten Halbjahr 2022 fort. Aufgrund des Wechsels der aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den SGB II-Rechtskreis ist ein Anstieg der Fallzahlen zu erwarten.

Durch die im Januar 2022 vom Kreis Kleve als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende neu festgelegten Angemessenheitsgrenzen sowie unter Berücksichtigung der Fallzahlenentwicklungen war in Bezug auf die Kostenbeteiligung der Kommunen an den Kosten der Unterkunft der Grundsicherungsleistungen SGB II im 1. Quartal damit zu rechnen, dass sich der Aufwand um 200.000 EUR auf 650.000 EUR verringert. Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Anzahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften wird nun wiederum eine Erhöhung der Ausgaben auf insgesamt 750.000 EUR prognostiziert.

II. Sondereffekte

Ukraine-Krieg

Durch den Ukraine-Krieg und die daraus resultierende Flüchtlingsbewegung erfolgen ungeplante Zuzüge. Da bei der Erstellung des Haushaltsplans 2022 diese zusätzlichen Mittel nicht eingeplant werden konnten, sind für die Unterbringung und Betreuung mit der Vorlage Nr. 03-17 0615/2022 bisher 1,46 Mio. EUR überplanmäßig bewilligt worden.

Gemäß der vom Landtag am 22.04.2022 verabschiedeten Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Schutzsuchende) in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen wird zu den jeweiligen Quartalsenden sehr zeitnah an die Kommunalaufsichten zu den finanziellen Einnahmen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwand berichtet. Abgabetag für den 30.06.2022 war der 15.07.2022. Diese Information erfolgt mit separater Vorlage an den HFA.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass nicht die Gesamtsumme der überplanmäßig bewilligten Gelder benötigt werden. Mit einer Mehrbelastung des Haushalts ist nach aktuellem Stand nicht zu rechnen. Das liegt an den einmalig für 2022 gewährten Bundesmitteln.

Corona

Der Haushaltsplan 2022 sieht pandemiebedingte Mindererträge und Mehraufwendungen in Höhe von rd. 650.000 EUR vor, die gemäß § 4 Absatz 5 NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen sind, um so die negativen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Haushaltsjahr zu isolieren.

Mindererträge sind bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer geplant worden. Nach dem derzeitigen Jahresverlauf werden diese „Corona-Schäden“ nicht eintreten.

Die Aufwendungen (Hygienemaßnahmen, Testungen) aufgrund der Corona-Pandemie summieren sich zum Stichtag 30.06.2022 auf rd. 28.900 EUR.

III. Investitionen

Investitionsmaßnahmen 2022				
	Plan 2022	31.03.2022	30.06.2022	Obligo
	30.886	**1.758**	**4.631**	**13.159**
	in Tausend Euro			
Baumaßnahmen	**22.169**	**1.573**	**4.297**	**12.177**
Wette Telder – Umbau	1.000	0	0	238
Gebäude Brink – Umbau Gesamtschule	7.170	1.367	3.197	5.859
Gebäude Paaltjessteege – Umbau Gesamtschule	90	1	1	6
Gebäude Grollscher Weg – Umbau Gesamtschule	4.000	7	356	354
Neumarkt	2.300	187	438	2.959
Nierenberger-/Duisburger Str. Radweg	1.953	3	296	1.657
BÜ-Beseitigung Löwentor	400	0	0	101
Deichkrone Vrasselt-Dornick-Praest	200	0	0	158
Radweg Netterdensche Str. (L90)	150	0	0	0
Abteistraße	224	0	0	16
Martinusstraße	205	0	0	15
Gehweg Lindenallee	263	0	0	3
Lange Straße	335	0	0	400
Umgestaltung Geistmarkt	835	0	0	108
Umgestaltung Kleiner Löwe	139	0	0	26
Schule im Quartier	250	0	0	0
Ausbau Parkplatz Kleiner Wall	1.000	0	0	0
Bollwerk	160	0	0	0
Aufstockung Neubau Rathaus	150	0	0	0
Gebäudeübergreifende Kosten-Umb. GesamtS	100	8	9	227
Entwässerung Dorfplatz Vrasselt	100	0	0	0
Industriestraße	100	0	0	0
Errichtung und Umbau Bushaltestellen	100	0	0	20
Balustrade Stadttheater	400	0	0	0
Eikelnberger Weg	315	0	0	18
Kastanienweg	230	0	0	12
Erwerb Finanzanlagen	**4.422**	**0**	**0**	**0**
"Sondervermögen EGE"	2.000	0	0	0
EGD Gewinnausschüttung	376	0	0	0
Zuführung Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds	2.046	0	0	0
Erwerb bew. Anlagevermögen und Grdst./Geb.	**4.295**	**185**	**334**	**982**
EDV-Anschaffungen Verwaltung	355	12	12	138
EDV-Anschaffungen Schulen	208	39	45	576
Sonstige Anschaffungen	1.100	31	146	252
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.632	103	131	16

In Anlehnung an die Übersicht über Investitionsmaßnahmen im Vorbericht zum Haushaltsplan 2022 wurde die Aufstellung um die Spalte der ersten beiden Quartale (Ist 31.03.2022, Ist 30.06.2022) und zum Berichtsdatum durch Aufträge gebundene Mittel (≙Obligo)) ergänzt. Aus verschiedensten Gründen befinden sich viele Maßnahmen noch in der Vorbereitungsphase, so dass die eingeplanten Investitionsmittel zum Halbjahr nur gering in Anspruch genommen wurden.

IV. Fördermittel

In Bezug auf die Übersicht über erhaltene Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsplan 2022 wird nachfolgend die Übersicht um die Quartale ergänzt.

Betreffend die Laufbahnbeleuchtung des Eugen-Reintjes-Stadion wurde bereits im ersten Quartal bekannt, dass die Stadt Emmerich am Rhein bei dem Förderprogramm nicht berücksichtigt wird.

Im bisherigen Jahresverlauf wurde deutlich, dass sich diverse Baumaßnahmen verzögern und in die Folgejahre verschoben werden sollen. Entsprechend werden Auszahlungen von Fördermitteln zunächst nicht erfolgen. Außerdem ist bei fast allen Investitionsprojekten wegen der drastisch gestiegenen Baukosten eine Überarbeitung der Kosten notwendig.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 sind die Baumaßnahmen zu diskutieren.

Erhaltene Zuwendungen im Haushaltsplan des Jahres:	**Plan**	**Ist**	**Ist**	**Ist**	**Prognose**
2022	**2022**	**31.03.2022**	**30.06.2022**	**30.09.2022**	**31.12.2022**
Investitionsmaßnahme	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**
1	2	3	4	5	6
Deichkrone Vrasselt-Dornick-Praest - Land	70	0	0	0	0
Nierenberger-/Duisburger Straße Radweg - Land	940	0	0	0	0
Radweg Netterdensche Str. (L90/Kl.Netter) - Land	50	0	0	0	0
Umgestaltung Geistmarkt - Land	452	0	0	0	20
Umgestaltung Kleiner Löwe - Land	81	0	0	0	5
Schule im Quartier - Land	175	0	0	0	0
Weiterent.Rheinstrand z. Chill-Out-Bereich	14	0	0	0	0
Skateranlagen H.d. Kapaunenberg und Gymnasium	113	0	0	0	0
Emmerich Digital erleben	0	17	0	0	17
Laufbahnbeleuchtung Eugen-Reintjes-Stadion	72	0	0	0	0
Summe	**1.967**	**17**	**0**	**0**	**42**

V. Schuldenstand/Geldanlagen

Investitionskredite

Der Finanzplan 2022 sieht die Neuaufnahme von Investitionskrediten von 21,9 Mio. EUR vor.

Bis zum Stichtag 30.06.2022 waren keine Kreditaufnahmen erforderlich; es wurden lediglich Tilgungen vorgenommen. Die folgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung.

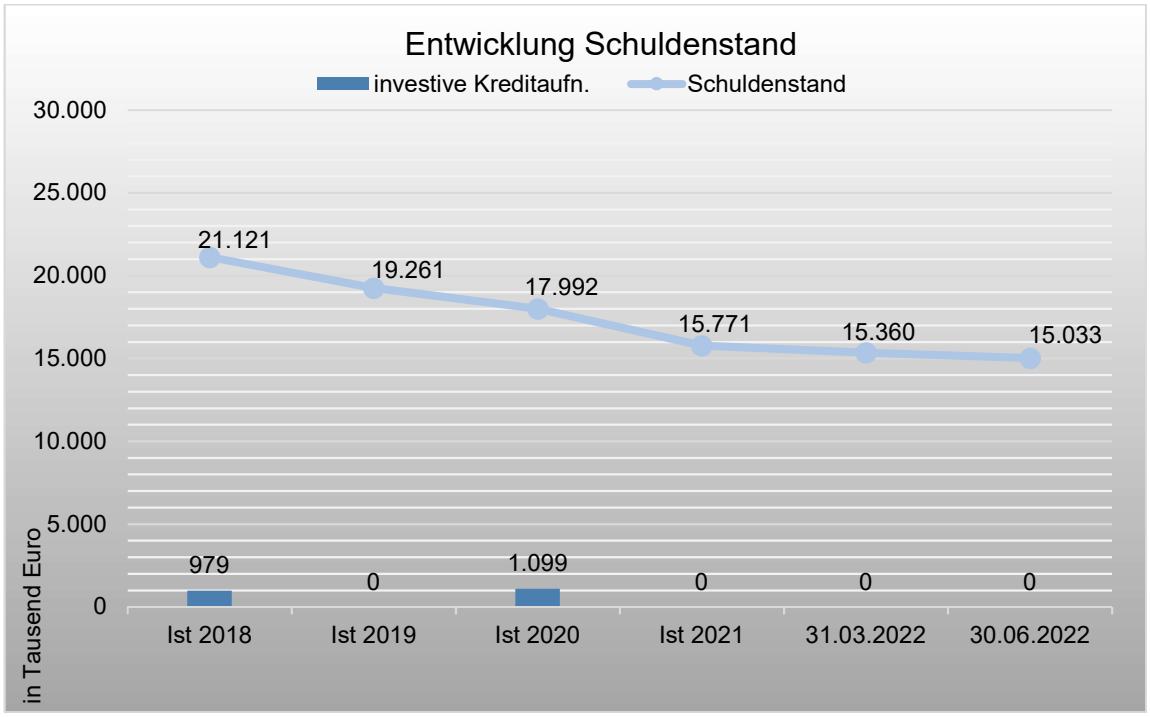

Liquiditätskredite

Zwischen 2017 und dem 1. Quartal 2022 bestand kein Bedarf für die Aufnahme von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung.

Im zweiten Quartal 2022 wurde ein Liquiditätskredit in Höhe von 3 Mio. EUR als Schwankungsreserve aufgenommen.

Geldanlagen

Anlage	Anzahl	Betrag
kurzfristig	0	0,00 €
mittelfristig	0	0,00 €
langfristig	0	0,00 €

Derzeit gibt es keine Geldanlagen; aktuell sind keine Anlagen geplant.

VI. Beteiligungen

Wegen der geringeren Verluste der Embricana Sport und Freizeit GmbH wird sich das Ergebnis der EGD nach dem vorläufigen Jahresergebnisse 2021 verbessern, was zu einer erhöhten Gewinnausschüttung in 2022 führt. Konkrete Zahlen können voraussichtlich im dritten Quartal genannt werden.

Das geplante Jahresergebnis 2021 der Technischen Werke Emmerich am Rhein GmbH wurde im Ist nicht ganz erreicht. Die Gewinnausschüttung wird sich im Vergleich zur Planung um rd. 40.000 EUR verringern.

Bezüglich des Eigenbetriebs Kultur, Künste, Kontakte ist im Jahr 2021 ein überwiegend auf die Corona-Pandemie zurückzuführender Fehlbetrag erwirtschaftet worden. Dieser ist durch die Stadt Emmerich am Rhein auszugleichen. Eine entsprechende Rückstellung ist für das Jahr 2021 erfolgt.

Für die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein liegen bislang keine Ergebnisse für 2021 vor.

Bezüglich des laufendes Jahres sind auch die Beteiligungen der Stadt Emmerich am Rhein von den allgemeinen Kostensteigerungen und weiterhin den Folgen der Coronapandemie betroffen. Bei der KBE ergeben sich zusätzlich Risiken aufgrund des OVG-Urteils zu Abwassergebühren.

VII. Zusammenfassung

Im 1. Halbjahr entwickelt sich die Einkommenssteuer besser als geplant.

Diese Entwicklung zeigt sich auch bei der (voraussichtlich) einmaligen Finanzierung der Ukraineflüchtigen mit Bundesmitteln.

Die trotz intensiver Bemühungen unzureichende Personalausstattung führt unter dem Aspekt Finanzen zu Minderausgaben.

Bei den Hilfen zur Erziehung führen steigende Fallzahlen zu einem höheren Aufwand.

Grundsätzlich muss für das Jahr 2021 und auch für die Folgejahre mit steigenden Ausschreibungsergebnissen und deutlichen Kostensteigerungen gerechnet werden. Durch die verzögerte Umsetzung von Maßnahmen wird dies aktuell noch kompensiert.

Ö 5

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**02 - 17 0724/2022**	**22.08.2022**

Betreff

Bericht gem. § 6 KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO -
UA-Schutzsuchendenaufnahme;
hier: Information der Stadtkämmerin

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.09.2022
Rat	20.09.2022

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Stadtkämmerin zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die o.g. RVO ist am 22.04.2022 vom Landtag NRW beschlossen worden und handelt von Regelungen über Vereinfachungen zur Haushaltsführung bezüglich der hier zuzuordnenden Einnahmen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen.

Wie im Haupt- und Finanzausschuss am 07.06.2022 dargelegt, wird nun der Bericht gem. § 6 der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme) dem Rat als für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organs zum Stichtag 30.06.2022 vorgelegt.

Da derartige Berichte stets im HFA behandelt werden, erfolgt die Berichterstattung hier zusätzlich.

Der Bericht spiegelt lediglich einen stichtagsbezogenen Finanzstatus wider.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0724/2022 _ A 1 _ Bericht HFA - Haushalt Ukraine

Ö 5

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Fachbereich 2 - Finanzen

Bericht gem. § 6 Kommunalhaushaltsrechts-anwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme

Stichtag: 30.06.2022

Erträge/Einzahlungen

Zuweisungen (1. Tranche)	170.130,74 €
FlüAG-Pauschale	362.250,00 €
Erstattungen durch SGB II oder SGB XII	30.271,03 €
Summe der Erträge/Einzahlungen	562.651,77 €

Aufwendungen/Auszahlungen

Instandhaltung/Herrichtung von Gebäuden	46.423,25 €
Strom	8.759,00 €
Gas	5.889,00 €
Wasser	2.086,00 €
Fremdreinigung	766,48 €
Steuern/Abgaben	1.800,00 €
gebäudebezogene Versicherungen	1.693,86 €
Mieten/Pachten	13.754,78 €
lfd. Asylleistungen	208.000,56 €
Krankenhilfe innerhalb von Einrichtungen	9.715,40 €
Krankenhilfe außerhalb von Einrichtungen	3.413,47 €
Unterhaltung bewegliches Vermögen	38.706,90 €
Summe der Aufwendungen/Auszahlungen	341.008,70 €

Für die Finanzierung wurden keine Liquiditäts- oder Investitionskredite aufgenommen.

Ö 6

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**03 - 17 0731/2022**	**26.08.2022**

Betreff

Gebäudeanpassung und Energieeinsparung
Verringerung des Primärenergiebedarfs in den Gebäuden der Stadt Emmerich am Rhein - insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Energieknappheit 2022/2023;
hier: Vortrag

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.09.2022

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Herr Glapski - Leiter des Fachbereiches 3 ”Immobilien” wird die Maßnahmen in der Sitzung vortragen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 7

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**04 - 17 0717/2022/1**	**26.08.2022**

Betreff

Schulbetreuung im Schuljahr 2022/2023;
hier: aktueller Betreuungsstand

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.09.2022

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 08.08.2022 (siehe Anlage) beantragt, dass die Verwaltung den Sachstand zur OGS für alle Emmericher Grundschulen vorstellt.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 2. Oktober 2021 das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) erlassen. Demnach haben ab dem Schuljahr 2026/27 die Erziehungsberechtigten von Grundschulkindern für den Einschulungsjahrgang einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab August 2029 hat damit jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen entsprechenden Anspruch. Der Rechtsanspruch umfasst eine Betreuungszeit von 8 Zeitstunden (inklusive Unterrichtszeit). Für die Ferien können die Länder eine Schließzeit von maximal vier Wochen regeln.

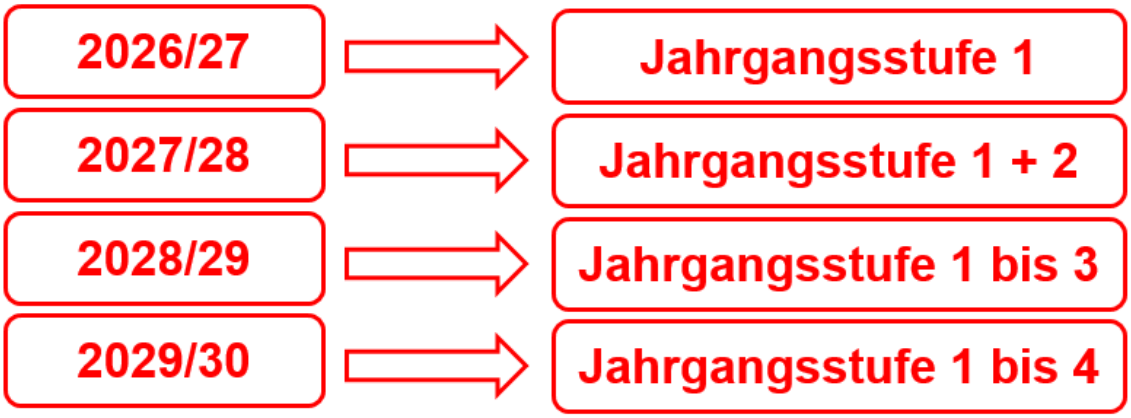

Mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz - GaFinHG) stellt der Bund den Ländern insgesamt 3,5 Milliarden Euro mit einer Förderquote von höchstens 70 Prozent zur Verfügung. Die Länder beteiligen sich mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils an den förderfähigen Ausgaben eines Landes.

Die alte Landesregierung hatte vor den Landtagswahlen hierzu kein Ausführungsgesetz eingebracht. Von Seiten der neuen Landesregierung ist bisher auch noch nicht bekannt, wann ein entsprechendes Ausführungsgesetz den Kommunen für den Ausbau des Ganztags an ihren Grundschulen zur Verfügung steht. Demnach können die Kommunen zwar Bedarfe ermitteln, konkrete Planungen jedoch noch nicht in Angriff nehmen, da bisher schließlich auch noch nicht bekannt ist, ob ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn förderschädlich ist.

Derzeit besuchen 66 % der Grundschülerinnen und Grundschüler eine der zwei angebotenen Betreuungsformen. An den sechs städtischen Grundschulen sind insgesamt 510 Kinder (44,8 %) in der Offenen Ganztagsschule. 236 Kinder (20,7 %) besuchen die Betreuungsform ”Schule plus” (Betreuung nach Unterrichtsende bis 13:30 Uhr). Lediglich an der Rheinschule gibt es derzeit eine Warteliste. Für die Berechnung des Betreuungsgrades nach Umsetzung des Rechtsanspruches gibt es keine allgemeingültige Formel. Während in den westlichen Bundesländern lediglich 47 % der Schülerinnen und Schüler (SuS) eine ganztägige Betreuung und 18 % eine Übermittagsangebot besuchen, sind dies in den ostdeutschen Bundesländern bereits 83 % im Ganztag und 3,5 % beim Übermittagsangebot. Da auch in Emmerich am Rhein die Tendenz seit Jahren steigend ist, muss über die Jahre hinweg auch mit deutlich höheren Betreuungszahlen gerechnet werden. Die genauen Anteile kann hier keiner vorhersehen.

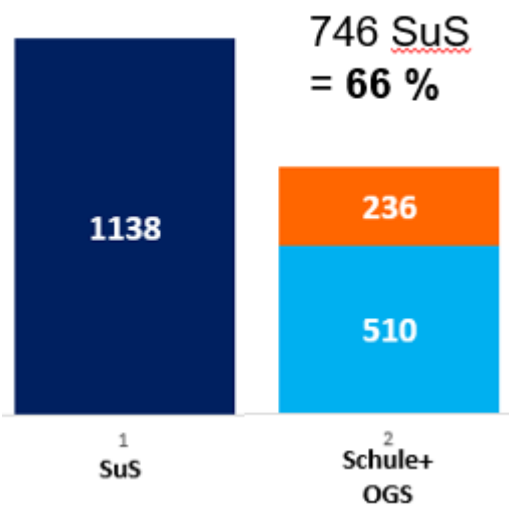

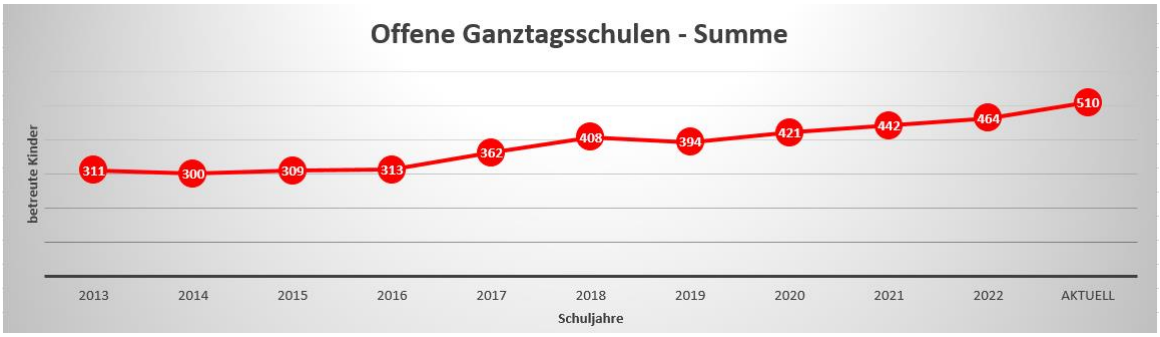

Mit aktuell 510 SuS im Offenen Ganztag ist ein neuer Höchststand erreicht. Nach den derzeitigen Betreuungskonzepten haben die meisten Betreuungsgruppen einen eigenen Betreuungsraum. Da bereits fast allen Schulen die Raumreserven erschöpft sind, müsste bei Beibehaltung dieser Konzepte massiv weiterer Schulraum angebaut werden.

In den modernen Schulraumkonzepten vieler mittelgroßen bis großen Städte finden sich diese Verknüpfungen von Betreuungsgruppen und Schulfläche nicht mehr. Vielmehr wird auf multifunktionelle Raumnutzung für Schule und Betreuung gesetzt, wobei die Schulen entsprechend ihre Betreuungskonzepte anpassen müssen. Investitionen in diesen Bereichen sollen nicht in bauliche Erweiterungen fließen, sondern mehr in die Umgestaltung vorhandener Räume zugunsten die Multifunktionalität. Dies ermöglicht eine intensivere Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, ohne den Raumbedarf unnötig auszuweiten und damit nehmen die reinen Investitionskosten auch die fortlaufenden Kosten (Unterhaltung) zu minimieren.

Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung arbeitet die Verwaltung zusammen mit dem Büro GEBIT, Münster, an einer Bedarfsfeststellung der erforderlichen Schul- und Betreuungsflächen. Nach Rücksprache/Abgleich mit den einzelnen Grundschulen wird die Verwaltung die Ergebnisse der Politik vorstellen.

Die nachfolgenden Zahlen sind einer Abfrage zum Schuljahresbeginn entnommen:

Schule	SuS	OGS	Anteil OGS	Schule plus	Anteil S +
Rheinschule	186	100	54%	0	0%
Leegmeerschule	297	133	45%	49	16%
Liebfrauenschule	278	141	51%	51	18%
St.Georg-Schule Hüthum	192	76	40%	58	30%
Michaelschule	100	28	28%	48	48%
Luitgardisschule Elten	85	32	38%	30	35%

Wie aus der Tabelle ersichtlich, liegt der Anteil der Schulbetreuung insgesamt an allen Schulen deutlich über 50 %. Die Aufnahme weiterer SuS (Warteliste) scheiterte aktuell an fehlendem Betreuungspersonal. Räumlich könnten derzeit trotz der bereits bekannten Raumdefizite noch einige SuS aufgenommen werden.

Interessant ist die Quote der Anmeldungen zur Schulbetreuung aus dem Einschulungsjahrgang. Von den insgesamt 510 OGS-Kindern sind 145 Kinder in der 1. Klasse. Von den 287 SuS der ersten Klassen sind dies 51 %. Bei der Schule plus sind von den insgesamt 236 SuS 68 im ersten Jahrgang. Von den 287 SuS des Jahrgangs 1 sind dies 24 %. In der Summe wurden 74 % der SuS des ersten Jahrgangs in den Betreuungsmaßnahmen aufgenommen.

Der Träger der Betreuungsmaßnahmen an allen städt. Schulen, die Kath. Waisenhaus-Stiftung, arbeitet intensiv an einer Aufstockung des Personals. Aufgrund des leergefegten Arbeitsmarktes hinsichtlich Erzieherinnen und Erzieher wird besonders auf Qualifizierung gesetzt. Neben einer 1 ½-jährigen Ausbildung am Berufskolleg Kleve in Kooperation mit dem LVR (Landesjugendamt) werden auch Qualifizierungsmaßnahmen (6 Monate) und interne Weiterbildungen angeboten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 8

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **15.08.2022**

Betreff

Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für die Grundstücke der Emmericher Innenstadt im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche an der Goldsteege, der Gasthausstraße und der Hackensteege

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den beiliegenden Satzungsentwurf gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Goldsteege in Emmerich am Rhein.

30.08.2022 05 - 17 0720/2022 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 19 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

06.09.2022 05 - 17 0720/2022 Haupt- und Finanzausschuss

20.09.2022 05 - 17 0720/2022 Rat

Ö 8

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 17 0720/2022**	**15.08.2022**

Betreff

Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für die Grundstücke der Emmericher Innenstadt im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche an der Goldsteege, der Gasthausstraße und der Hackensteege

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.08.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.09.2022
Rat	20.09.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den beiliegenden Satzungsentwurf gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Goldsteege in Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Aus den in der JHA vom 10.03.2022 vorgestellten Prognosen für die Ü3- und U3-Kinder ist ersichtlich, dass speziell in der Innenstadt die Kinderzahlen ansteigen. Hinzu kommt eine vermehrte Anfrage an Kita-Plätzen für Kinder unter 3 Jahren. Diese Angaben werden bestätigt durch Anmelde- und Wartelisten, die im Jugendamt geführt werden.

Die Schaffung neuer Kita-Plätze in der Innenstadt ist dringend erforderlich, hier muss die Verwaltung ihre Aufgabe der Daseinsvorsorge erfüllen und für Familien in der Innenstadt ein fußläufiges Betreuungsangebot für Kita-Kinder sicherstellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass speziell Familien in der Innenstadt vielfach mehrere Kinder haben und eine Mobilität hinsichtlich der Annahme von Kita-Plätzen außerhalb der Innenstadt nicht unbedingt gegeben ist.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten in Betracht gezogen, die in der Praxis nicht umsetzbar sind. Bauliche Erweiterungen der bestehenden Innenstadt-Kitas wären nur bedingt möglich. Eine Auswahl an freien Grundstücke, die entsprechend groß für den Bau einer Kindertageseinrichtung wären ist in der Innenstadt kaum vorhanden bzw. unterliegt einer anderen Nutzung. Darüber hinaus ist zurzeit geplant, bereits vorhandene Kita-Plätze aus der Kita St. Aldegundis in absehbarer Zukunft umzusiedeln um dem heutigen Raumkonzept zu entsprechen.

Die Grundstücke der ehemaligen Kita Gasthausstraße an der Gasthausstraße/ Goldsteege und die direkt angrenzenden Grundstücke am Nonnenplatz und an der Hackensteege bieten die Möglichkeit in der Innenstadt den Neubau einer Kita zu realisieren. Aus Sicht des Jugendamtes im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung sollte mindestens eine Kita mit 4 bis 5 Gruppen entstehen. Eine höhere Anzahl wäre abhängig von der tatsächlichen zur Verfügung stehenden Grundstücksgröße und Bauweise. Weiterhin könnte bei einer Ausweitung der Fläche auf die an den Kindergarten angrenzenden Grundstücke das bestehende Kita-Gebäude für dringend benötigte Überhanggruppen genutzt werden.

Bereits lt. Beschluss des JHA vom 11.03.2021 hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung beauftragt eine weitere Ausweitung des Betreuungsangebotes in der Innenstadt als dauerhafte Lösung weiter zu verfolgen.

Entsprechend soll dieser Bereich rund um die Gasthausstraße, Goldsteege, Nonnenplatz und Hackensteege als Gemeinbedarfsfläche festsetzt werden, um so eine Planungssicherheit für das städtische Betreuungsangebot in der Innenstadt zu garantieren.

Aus der vorhandenen Eigentumsstruktur ergibt sich für die Stadt Emmerich am Rhein das Bedürfnis, Maßnahmen zur Sicherung ihres Planungszieles zu ergreifen. Eine langfristig angelegte, an städtebauliche Ziele gebundene gemeindliche Bodenvorratspolitik muss dabei als besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung erachtet werden. Hierzu steht der Gemeinde unter Anwendung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit offen, ein sogenanntes „besonderes Vorkaufsrecht“ durch den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung zu begründen. Durch eine solche Satzung wird die Gemeinde in die Lage versetzt, bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke mit dem Ziel zu erwerben, die späteren Maßnahmen leichter durchführen zu können. Unter anderem wird damit auch einer gewissen Grundstücksspekulation, die regelmäßig in Hinblick auf die zukünftig vorgesehene Nutzung entsteht, Einhalt geboten.

Die Stadt sollte aus den genannten Gründen von dem Erlass der entsprechenden Vorkaufsrechtssatzung Gebrauch machen. Grundsätzlich sind an die Aufstellung der Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geringe Voraussetzungen geknüpft. So ist es ausreichend, dass die Gemeinde städtebauliche Maßnahmen im Gebiet der

Satzung in Betracht zieht. Es bedarf keiner förmlichen Einleitung eines Verfahrens, lediglich die Absicht der Gemeinde muss vorhanden sein. Auch ist gesetzlich keine Begründung der Satzung vorgeschrieben.

Ein durch die Satzung begründetes Vorkaufsrecht darf durch die Gemeinde nur dann ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Maßgeblich ist dabei vor allem, ob und wie weit der gemeindliche Grunderwerb die Ziele und Zwecke der damit gesicherten Maßnahme fördert, demnach ihre Durchführung erleichtert oder unterstützt. Das Vorkaufsrecht darf nicht lediglich zu Vorratszwecken ohne Bezug zu einer städtebaulichen Maßnahme ausgeübt werden. Diese fiskalisch motivierten Grundstückskäufe sind allerdings durch die Haushaltslage und die Bodenpolitik der Stadt als ausgeschlossen zu betrachten.

Im Haushalt 2022 sind Mittel für die Ausübung von Vorkaufsrechten zum jeweiligen Verkehrswert der Grundstücke auf der Grundlage der vorgeschlagenen Satzung nicht explizit zur Verfügung gestellt. Da ein Zeitpunkt etwaiger Verkaufsfälle oder die Anzahl der in Anspruch zu nehmenden Vorkaufsrechte nicht prognostiziert werden kann, soll eine jeweilige Einzelfallentscheidung über den Erwerb und die Finanzierung durch den Rat herbeigeführt werden.

Das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB verliert seine Funktion und wird unwirksam mit Rechtswirksamkeit der städtebaulichen Maßnahme durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Zeitpunkt und Höhe der erforderlichen Mittel zur Ausübung von Vorkaufsrechten nicht prognostizierbar, daher Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Rahmen von Einzelfallentscheidungen

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0720
Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0720

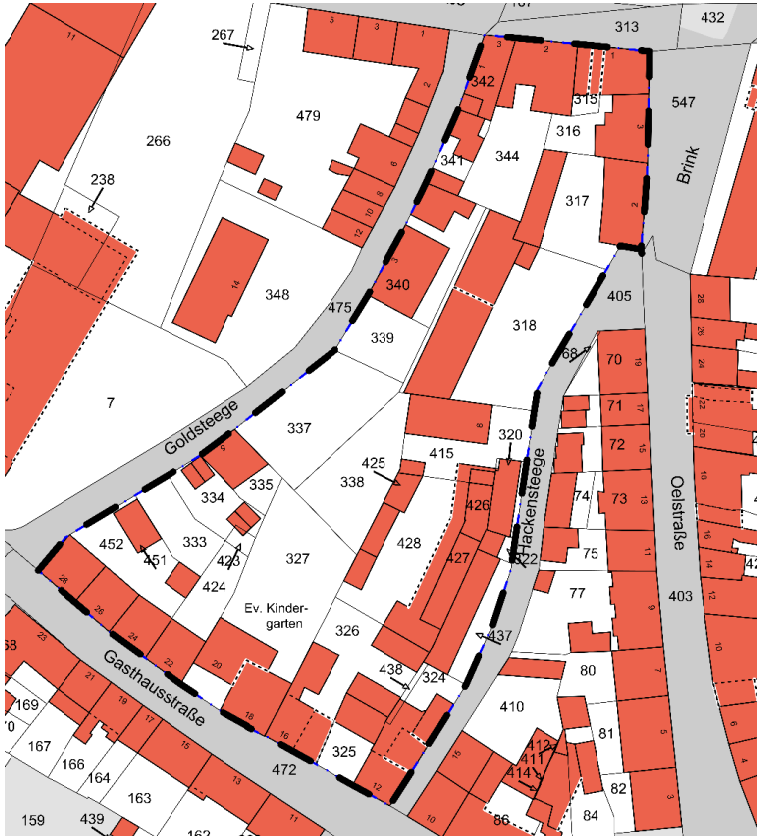

© Geobasisdaten: Kreis Kleve (2022)

Vorkaufsrechtssatzung

-Goldsteege-

Satzungsbereich

Stadt Emmerich am Rhein

N

Ö 8

Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 für die Grundstücke der Emmericher Innenstadt im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche an der Goldsteege, der Gasthausstraße und der Hackensteege

Die Stadt Emmerich am Rhein erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, die folgende Satzung:

§ 1
Satzungsanlass

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Emmerich am Rhein, insbesondere zur Realisierung der zukünftigen Planungsabsichten für das städtische Betreuungsangebot der Emmericher Innenstadt, ist es notwendig eine Satzung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes zu erlassen. Die Satzung hilft, die Ziele der städtebaulichen Entwicklung zu verfolgen und dient somit dem Wohle der Allgemeinheit im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

§ 2
Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Grundstücke

> Gemarkung Emmerich, Flur 22, Flurstücke 315, 316, 317, 318, 320, 322, 324, 325, 326, 327, 333, 334, 335, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 344, 415, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 437, 438, 451, 452

Der Geltungsbereich ist im Anlageplan zu dieser Satzung dargestellt.

§ 3
Begrenzung des Vorkaufsrechtes

Die Stadt Emmerich am Rhein kann auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes aufgrund dieser Satzung verzichten, wenn die Realisierung einer geordneten Entwicklung in diesem Bereich auf andere Weise erfolgen kann.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emmerich am Rhein, 16.08.2022
Der Bürgermeister

Peter Hinze

Begründung

zur Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 für die Grundstücke der Emmericher Innenstadt im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche an der Goldsteege, der Gasthausstraße und der Hackensteege

Aus den in der JHA vom 10.03.2022 vorgestellten Prognosen für die Ü3- und U3-Kinder ist ersichtlich, dass speziell in der Innenstadt die Kinderzahlen ansteigen. Hinzu kommt eine vermehrte Anfrage an Kita-Plätzen für Kinder unter 3 Jahren. Diese Angaben werden bestätigt durch Anmelde- und Wartelisten, die im Jugendamt geführt werden.

Die Schaffung neuer Kita-Plätze in der Innenstadt ist dringend erforderlich, hier muss die Verwaltung ihre Aufgabe der Daseinsvorsorge erfüllen und für Familien in der Innenstadt ein fußläufiges Betreuungsangebot für Kita-Kinder sicherstellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass speziell Familien in der Innenstadt vielfach mehrere Kinder haben und eine Mobilität hinsichtlich der Annahme von Kita-Plätzen außerhalb der Innenstadt nicht unbedingt gegeben ist.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten in Betracht gezogen, die in der Praxis nicht umsetzbar sind. Bauliche Erweiterungen der bestehenden Innenstadt-Kitas wären nur bedingt möglich. Eine Auswahl an freien Grundstücke, die entsprechend groß für den Bau einer Kindertageseinrichtung wären ist in der Innenstadt kaum vorhanden bzw. unterliegt einer anderen Nutzung. Darüber hinaus ist zurzeit geplant, bereits vorhandene Kita-Plätze aus der Kita St. Aldegundis in absehbarer Zukunft umzusiedeln um dem heutigen Raumkonzept zu entsprechen.

Die Grundstücke der ehemaligen Kita Gasthausstraße an der Gasthausstraße/ Goldsteege und die direkt angrenzenden Grundstücke am Nonnenplatz und an der Hackensteege bieten die Möglichkeit in der Innenstadt den Neubau einer Kita zu realisieren. Aus Sicht des Jugendamtes im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung sollte mindestens eine Kita mit 4 bis 5 Gruppen entstehen. Eine höhere Anzahl wäre abhängig von der tatsächlichen zur Verfügung stehenden Grundstücksgröße und Bauweise. Weiterhin könnte bei einer Ausweitung der Fläche auf die an den Kindergarten angrenzenden Grundstücke das bestehende Kita-Gebäude für dringend benötigte Überhanggruppen genutzt werden.

Bereits lt. Beschluss des JHA vom 11.03.2021 hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung beauftragt eine weitere Ausweitung des Betreuungsangebotes in der Innenstadt als dauerhafte Lösung weiter zu verfolgen.

Entsprechend soll dieser Bereich rund um die Gasthausstraße, Goldsteege, Nonnenplatz und Hackensteege als Gemeinbedarfsfläche festsetzt werden, um so eine Planungssicherheit für das städtische Betreuungsangebot in der Innenstadt zu garantieren.

Aus der vorhandenen Eigentumsstruktur ergibt sich für die Stadt Emmerich am Rhein das Bedürfnis, Maßnahmen zur Sicherung ihres Planungszieles zu ergreifen. Eine langfristig angelegte, an städtebauliche Ziele gebundene gemeindliche Bodenvorratspolitik muss dabei als besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung erachtet werden. Hierzu steht der Gemeinde unter Anwendung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit offen, ein sogenanntes „besonderes Vorkaufsrecht“ durch den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung zu begründen. Durch eine solche Satzung wird die Gemeinde in die Lage versetzt, bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke mit dem Ziel zu erwerben, die späteren Maßnahmen leichter durchführen zu können. Unter anderem wird damit auch einer gewissen Grundstücksspekulation, die regelmäßig in Hinblick auf die zukünftig vorgesehene Nutzung entsteht, Einhalt geboten.

Die Stadt sollte aus den genannten Gründen von dem Erlass der entsprechenden Vorkaufsrechtssatzung Gebrauch machen. Grundsätzlich sind an die Aufstellung der Vorkaufsrechssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geringe Voraussetzungen geknüpft. So ist es ausreichend, dass die Gemeinde städtebauliche Maßnahmen im Gebiet der Satzung in Betracht zieht. Es bedarf keiner förmlichen Einleitung eines Verfahrens, lediglich die Absicht der Gemeinde muss vorhanden sein. Auch ist gesetzlich keine Begründung der Satzung vorgeschrieben.

Ein durch die Satzung begründetes Vorkaufsrecht darf durch die Gemeinde nur dann ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Maßgeblich ist dabei vor allem, ob und wie weit der gemeindliche Grunderwerb die Ziele und Zwecke der damit gesicherten Maßnahme fördert, demnach ihre Durchführung erleichtert oder unterstützt. Das Vorkaufsrecht darf nicht lediglich zu Vorratszwecken ohne Bezug zu einer städtebaulichen Maßnahme ausgeübt werden. Diese fiskalisch motivierten Grundstückskäufe sind allerdings durch die Haushaltslage und die Bodenpolitik der Stadt als ausgeschlossen zu betrachten.

Im Haushalt 2022 sind Mittel für die Ausübung von Vorkaufsrechten zum jeweiligen Verkehrswert der Grundstücke auf der Grundlage der vorgeschlagenen Satzung nicht explizit zur Verfügung gestellt. Da ein Zeitpunkt etwaiger Verkaufsfälle oder die Anzahl der in Anspruch zu nehmenden Vorkaufsrechte nicht prognostiziert werden kann, soll eine jeweilige Einzelfallentscheidung über den Erwerb und die Finanzierung durch den Rat herbeigeführt werden.

Das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB verliert seine Funktion und wird unwirksam mit Rechtswirksamkeit der städtebaulichen Maßnahme durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Emmerich am Rhein, 16.08.2022

Der Bürgermeister

Peter Hinze

Ö 9

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 17 0729/2022**	**25.08.2022**

Betreff

Entscheidung nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen;
hier: Städtischer Eigenanteil - Tiefbaumaßnahmen Haagsches Feld

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.09.2022
Rat	20.09.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt den nachfolgend aufgeführten überplanmäßigen Auszahlungen gem. § 83 GO NW zu und stellt diese bereit.

Sachdarstellung :

Im Haushaltsplan 2021 war unter der laufenden Nr. 7005085: Haagsches Feld im Budget 500, Produkt 1.100.12.01.01 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen der städtische Eigenanteil für Tiefbaumaßnahmen für das „Haagsche Feld“ in Höhe von 140.000 € eingeplant. Im Jahr 2021 wurde der entsprechende städtebauliche Vertrag mit den damaligen Vorhabenträger geschlossen, damit die Straße final ausgebaut wurde. Die ursprüngliche Zeitplanung sah vor, die Straße im Jahr 2021 fertigzustellen und abzurechnen.

Die Baumaßnahme wurde jedoch erst im Frühjahr 2022 abgeschlossen und abgenommen. Dementsprechend wird der Betrag nun fällig. Versehentlich sind die Haushaltsmittel nicht vom Haushaltsjahr 2021 auf das Jahr 2022 zur Übertragung angemeldet. Dementsprechend steht das Geld in diesem Jahr nicht zur Verfügung.

Um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, muss die Auszahlung überplanmäßig erfolgen. Sie haben somit den Voraussetzungen des § 83 GO NRW

„Überplanmäßige … Aufwendungen … sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. … Sind die überplanmäßigen … Aufwendungen … erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; …“

zu genügen.

Die Haushaltsüberschreitung ist “unabweisbar“ sowohl in sachlicher als in zeitlicher Hinsicht. Sachlich, weil die Voraussetzungen des städtebaulichen Vertrages zwischenzeitlich vorliegen. Zeitlich, da die Stadt sich zur Zahlung unmittelbar nach Abnahme der Straße verpflichtet hat.

Die überplanmäßigen Auszahlungen übersteigen den diesjährigen Haushaltsansatz und sind damit „erheblich“.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Durch die überplanmäßige Mittelbereitstellung entstehen im Haushaltsjahr 2022 zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 110.000,00 Euro.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 10

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 17 0730/2022**	**25.08.2022**

Betreff

L7 Emmerich - Sanierung zwischen Steintor und B220 - Rad- und Gehweg;
hier: Kostenübernahme

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.09.2022
Rat	20.09.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt der Kostenübernahmeerklärung der Stadt Emmerich am Rhein gegenüber dem Landesbetrieb Straßen.NRW zu.

Sachdarstellung :

Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat im Frühjahr 2022 mit der Sanierung der L7 zwischen Steintor und B220 begonnen. In diesem Zuge hat die Stadt Emmerich mit dem Landesbetrieb abgestimmt, dass der Rad- und Gehweg ab dem Steintorgelände der zu sanierenden Strecke mit erneuert werden soll.

Die Kosten für die Herrichtung des Geh- und Radweges sowie der Zufahrten, Parkstreifen und barrierefreien Bushaltestellen betragen insgesamt 275.115,40 €. Die Kosten sind durch die Stadt Emmerich zu tragen, da diese Nebenanlagen zur Landesstraße städtisch sind.

Die Planung und Umsetzung der Erneuerung durch Straßen.NRW ist für die Stadt Emmerich vorteilhaft, um Kosten für die Einzelmaßnahme einzusparen.

Die Maßnahme wird im Haushaltsjahr 2023 mit (aufgerundet) 280.000 € vorgesehen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2023 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3.

Peter Hinze
Bürgermeister